

Newsletter 3 / 25

Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal bis Waldenburg, event. Langenbruck

Die Erteilung der Konzession für den Betrieb war Sache des *schweizerischen Bundesraths*. Er beschloss am 24.2.1880 die bereits im Jahr 1873 an die *Schweiz. Centralbahngesellschaft* übergangene Konzession auf die *Gesellschaft der Waldenburgerbahn* zu übertragen.

Wie weit (oder eng) der Spielraum für die WB war, zeigen einige Artikel aus den Bestimmungen der Konzession:

Art. 3. Zur Anlage und zum Bau der Bahn überlässt der Staat der Gesellschaft denjenigen Theil der von Liestal nach Waldenburg, eventuell Langenbruck führenden Landstrasse, der über die gesetzliche Breite einer Kantonsstrasse von 18 Fuss hinausgeht, nach den über den Bau der Bahn vorgelegten Plänen. Zum Erwerb des weiteren, zum Bau der Bahn oder des Betriebes benötigten Landes wird der Gesellschaft die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes (Enteignung) eingeräumt.



Art. 6. Die Gesellschaftsangestellten mit Bahnpolizeilichen Verrichtungen sind von der Staatspolizeibehörde für getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen.

Art. 7. Für die Beförderung der Personen sollen mindestens zwei Züge in jeder Richtung ausgeführt werden.

Art. 8. Die Geschwindigkeit der Züge soll mindestens 3 Wegstunden in einer Zeitstunde betragen.

Art. 21. Die Aktiengesellschaft ist sowohl als solche für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des Betriebes der Bahn von der Entrichtung aller kantonalen und Gemeindesteuern befreit. Nicht umsonst war dagegen die Brandversicherung und für nicht unmittelbar für den Bahnbetrieb benötigte Gebäulichkeiten.

Die Konzession war erstaunlich vorausschauend bis zum 1. Januar 1970 erteilt, da passierte doch einiges in dieser Zeit.

Quelle: Zusammenstellung nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Febr. 1880. Buchdruckerei von A. Brodbeck 1880. Erhältlich im Shop in der Remise Waldeburgerli.